

USt Änderung durch JStG



VALUE ADDED TAX

Stand der Gesetzgebung

Stand der Gesetzgebung

Regierungsentwurf



21.10.2020 = Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung → für die Ust eher „marginal“ ...

Verabschiedung Bundesrat = 18.12.2020

Verkündung BGBl. = 28.12.2020 JStG 2020 im BGBl I S. 3096 verkündet

I. Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis

Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis

§ 14 Absatz 4 UStG wird ergänzt:

*„Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist **kein** rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.“*



Klarstellung, dass die Berichtigung einer Rechnung **kein rückwirkendes Ereignis** nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a AO ist.

- dient der Herstellung von Rechtssicherheit auf Basis EuGH und BFH zur Rechnungsberichtigung
- lediglich deklaratorischer Charakter = eine Rechnungsberichtigung hat keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge
 - EuGH vom 15. September 2016, C-518/14, Senatex, BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 26/15
 - berichtigt danach ein UN eine Rechnung nach § 31 Absatz 5 UStDV, kann dies auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde
- Berichtigung einer RG ist gleichwohl **kein** rückwirkendes Ereignis nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, da sie im Hinblick auf die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug **keine steuerliche Wirkung für die Vergangenheit entfaltet**